

Merkblatt

zur Aufnahme syrischer Flüchtender durch die Thüringer Aufnahmeanordnung (gültig bis zum 31.12.2024)

Stand April 2024

Familiennachzug mit Verpflichtungserklärung in Thüringen

Als Reaktion auf den andauernden Bürgerkrieg in Syrien hat der Freistaat Thüringen eine Landesaufnahmeanordnung erlassen. Die rechtliche Grundlage dafür sind das deutsche Aufenthaltsgesetz und Vorgaben des Bundesinnenministeriums (BMI).

Das Verfahren ergänzt die reguläre Familienzusammenführung. Anträge nach der Landesaufaufnahmeanordnung müssen bis spätestens 31. Dezember 2024 bei der Ausländerbehörde (ABH) am Wohnort des/der Verwandten in Thüringen gestellt werden.

Diese Aufnahmeanordnung ist KEIN "Aufnahmeprogramm", für das syrische Flüchtlinge sich bewerben können. Diese Aufnahmeanordnung ist auch KEIN Ersatz für Besuchsvisa, die für Personen aus Syrien zurzeit *nicht* erteilt werden. Für den Familiennachzug mit Verpflichtungserklärung werden <u>humanitäre Aufenthaltstitel</u> für einen längerfristigen Aufenthalt beantragt. *Hin- und Herreisen* zwischen Syrien und Deutschland zeigen, dass Angehörige sicher sind. Dadurch gefährden die Angehörigen ihre eigene Aufenthaltsbewilligung und gleichzeitig die Genehmigung der Anträge von anderen syrischen Familien!

Eine Aufenthaltserlaubnis beim Familiennachzug mit Verpflichtungserklärung nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz kann syrischen Staatsangehörigen erteilt werden, die infolge des Bürgerkriegs fliehen mussten, sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und Schutz bei ihren in Thüringen lebenden Verwandten suchen. Anträge sind für Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Geschwister sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder möglich.

Dies gilt auch für Staatenlose (insbesondere kurdische Volkszugehörige), die sich in Syrien oder den Anrainerstaaten aufhalten - soweit ihre Identität sowie der langjährige Aufenthalt in Syrien nachgewiesen werden.

Die Visa und die Aufenthaltstitel erlauben <u>nur</u> die "Wohnsitznahme in Thüringen". Sobald eine nachgezogene Person aber selbst Geld verdient und selbst alle Sozialversicherungen bezahlt, kann sie in ein anderes Bundesland ziehen. Auch für einen Ausbildungsoder Studienplatz kann man in ein anderes Bundesland ziehen (ABH in Thüringen und am neuen Wohnort informieren).

Sollte man nach dem Auslaufen der Verpflichtungserklärung Sozialleistungen beantragen müssen (Jobcenter, Sozialamt), kann man dies *nur* in Thüringen tun.

Die Haftungsdauer der Verpflichtungserklärung beträgt ab dem Tag der Einreise fünf Jahre. Nimmt der Aufgenommene während dieser 5 Jahre staatliche Leistungen in Anspruch (Jobcenter, Asylantrag, Wohngeld...), müssen Verpflichtungsgeber*innen diese Kosten erstatten. Für Abschiebekosten haften Verpflichtungsgeber*innen dauerhaft (§ 66 Aufenthaltsgesetz).

Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben. Verpflichtungsgeber*in kann jede Person in Deutschland sein.

Was ist neu?

Schon bis zum 31.12.2022 musste die Fluchtgeschichte für jede Person, die nach Thüringen eingeladen werden sollte, bei den meisten ABH schriftlich erklärt werden. Nun muss man schriftlich für jede Person zeigen (möglichst mit Dokumenten, Fotos, Daten, Adressen, ärztlichen Diagnosen u. ä.), dass sie <u>wegen</u> ihrer Flucht jetzt in Not und Bedrängnis lebt. Was das genau in Thüringen heißt, ist erst am 27.03.2024 vom Thüringer Innenministerium genauer beschrieben worden. Bisher entschieden die ABH unterschiedlich. Viele Anträge wurden abgelehnt.

NOT: "infolge der Flucht vor dem Bürgerkrieg" ... "arbeitslos oder in prekären Wohn- oder Lebensverhältnissen"

BEDRÄNGNIS: "... die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft [ist] seit langer Zeit nicht möglich..., ein minderjähriges oder lediges Kind [ist] betroffen ... oder ein Verwandter [ist] schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig ... oder [hat] eine schwere Behinderung ..." Eine Erkrankung kann dann als schwerwiegend gelten, wenn "das familiäre Umfeld, der familiäre Beistand, eine positive Auswirkung auf das Krankheitsbild hat."

Die Antragsteller in Thüringen müssen "glaubhafte Angaben" machen. Die ABH sollen einen "großzügigen Maßstab" bei der Prüfung anlegen. Die zuständige Deutsche Auslandsvertretung in Anrainerstaaten soll "nur ausnahmsweise" an der Prüfung beteiligt werden, wenn in den Informationen der Verwandten in Thüringen "deutliche Widersprüche" vorhanden sind.

Der Nachzug von Ehegatten soll über den *regulären Familiennachzug* beantragt werden. Ist dies nicht möglich, sollen Eheschließungen vor der Flucht nach Deutschland berücksichtigt werden. Inwieweit solche Ausnahmen – auch für Eheschließungen nach der Flucht – bewilligt werden, hängt von der Bewertung der Antragsgründe in der zuständigen ABH ab.

Das Splitten der Verpflichtungserklärung auf mehrere (in der Praxis 2) Verpflichtungsgeber*innen soll nur im Ausnahmefall möglich sein.

Bisher konnten allein deutsche oder syrische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nachweislich aus Syrien stammen, Verwandte nach Thüringen einladen. Dies ist inzwischen auch für Personen möglich, die sowohl die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates als auch die syrische Staatsangehörigkeit besitzen und alle weiteren Anforderungen erfüllen.

Anforderungen an die Antragsteller*innen in Thüringen

Sie müssen im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sein. Sie müssen seit mindestens einem Jahr in Deutschland leben und seit mindestens sechs Monaten in Thüringen ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz haben ("Lebensmittelpunkt" nach Bundesmeldegesetz). Der Aufenthaltstitel muss lange genug gültig sein!

Die Angaben zum Wohnsitz, Mietverträge, Betriebskosten werden sehr häufig genau geprüft! Ist man wegen Ausbildung, Studium, Arbeit oder aus familiären Gründen wie Heirat, Pflege eines Angehörigen aus einem anderen Bundesland nach Thüringen gezogen, kann das in der Praxis die Antragstellung erleichtern. In der Landesaufnahmeanordnung werden aber keine besonderen Gründe für den Umzug nach Thüringen gefordert.

Auch ausreichender Wohnraum muss zum Einreisetermin vorhanden sein (jedes Familienmitglied über 6 Jahren 12 m², jedes Familienmitglied unter 6 Jahren 10 m², Kinder unter 2 Jahren 0 m² plus Bad und Küche [§ 2 Absatz 4 Satz 3 AufenthG]). Die Wohnung muss nicht sofort gemietet werden. Ein sicheres Wohnungsangebot reicht meistens aus. Wenn ein Zuzug in die eigene Wohnung geplant ist, braucht man vorher die Zustimmung des Vermieters.

Auf den Formularen der Ausländerbehörden werden die in Thüringen lebenden Verwandten "Gastgeber" genannt. Gastgeber*innen müssen die Angaben über sich selbst und die Verwandtschaftsbeziehung zur Person, die sie einladen, bei der ABH mit Dokumenten belegen (Ausweiskopien für Antragsteller*innen und eingeladene Personen, Familienbuchauszug mit beglaubigter Übersetzung), den genauen Aufenthaltsort des Verwandten sowie die notwendigen Kontaktdaten mitteilen, Kopie Ausweis Verpflichtungsgeber*in... Informationen und Formulare zur Verpflichtungserklärung findet man bei den meisten ABH auf deren Internetseite.

Anforderungen an die Verpflichtungsgeber*innen

Verpflichtungsgeber*innen müssen nachweisen, dass sie den Lebensunterhalt der einreisenden Person bezahlen können (Orientierung am SGBXII, § 27a und nachfolgende Paragrafen]. Sie brauchen einen unbefristeten Arbeitsvertrag (keine Probezeit). Verlangt wird, dass <u>über</u> den eigenen Lebensunterhalt bzw. den einer Familie hinaus pro Monat ca. 923 € für einen Erwachsenen bzw. ca. 462 € für ein Kind vorhanden sind (Beispiel: Berechnung wie Bürgergeld – Single Unterhalt 563€ plus Mietpauschale wie BAföG – 360€ ergibt 923€. Dies ist der aktuelle Stand).

Da wir sehr häufig gefragt werden, welches Netto-Einkommen für eine Verpflichtungserklärung gebraucht wird, geben wir hier weitere Beispiele:

Als Netto-Einkommen für Verpflichtungsgeber*innen, die ihr Geld als Single verdienen, können Ausländerbehörden seit dem 01.07.2023 ungefähr 2.720€ für die Bürgschaft für 1 Erwachsenen fordern (Pfändungstabelle, siehe unten).

Aber das notwendige Netto-Einkommen für eine Verpflichtungserklärung kann in jedem Einzelfall anders sein: Haben Verpflichtungsgeber*innen Unterhaltspflichten? Wer wohnt nach der Einreise zusammen? Wie hoch ist die Miete? Haben Verpflichtungsgeber*innen Schulden? Gibt es Mehrbedarf für eine alleinerziehende Person, eine kranke Person? Wieviel kosten Strom und Heizung usw.

Viele ABH rechnen deshalb das notwendige Netto-Einkommen oft <u>speziell für jeden Antrag</u> aus. So kann auch das Grundeinkommen (nicht pfändbares Existenzminimum), dass 1 Single monatlich braucht (1.410€) als Basis genommen werden. Rechnet man 923€ Bürgschaft dazu, bräuchte man 2.333€ Netto-Einkommen. Entfällt die Mietzahlung für die nachgezogene Person, könnte die ABH zu 1.410€ nur Unterhalt und höhere Betriebskosten addieren (z. B. 650€, ergäbe ein Nettoeinkommen von 2.060€). Die ABH entscheiden das unterschiedlich, müssen ihre Berechnung jedoch erklären.

Wer selbstständig ist und/oder Vermögen hat, benötigt die Abschlüsse aus dem Steuerbüro, Steuerbescheid vom Finanzamt, Grundbuchauszüge für Grundstücke/Immobilien u. a. Geld auf einem Girokonto wird als Bürgschaft nicht anerkannt.

Manchmal ist es möglich, Sperrkonten als Sicherheit statt einer Verpflichtungserklärung einzurichten (wie bei ausländischen Studierenden, aber für 5 Jahre: ca. 55.000€ pro erwachsene Person). Falls man dafür eine Bank findet, akzeptieren trotzdem nicht alle ABH ein Sperrkonto.

Die Bearbeitungsgebühr für die Verpflichtungserklärung beträgt derzeit 29 €. Details zu den Anforderungen und Nachweisen für Verpflichtungsgeber*innen wurden vom Bundesministerium des Innern festgelegt (siehe unten). Die ABH entscheiden im Einzelfall selbst, ob man weitere Unterlagen einreichen muss (z. B. Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate, nicht nur der letzten 3 Monate).

Was passiert nach Abgabe des Antrags?

Hat man den Antrag abgegeben (Vorschlag: 1x alles gut sortiert in 1 Ordner [Einschreiben mit Rückantwort, nur Kopien, keine Originale], 1x alles per E-Mail mit PDF-Dateien), dauert die Bearbeitung in vielen Städten sehr lange. Als Gründe werden dafür genannt: die Corona-Pandemie, der Angriff Russlands auf die Ukraine, die vielen Anträge für den Nachzug von syrischen Angehörigen, Personalmangel und viel Bürokratie im Ausländerrecht. Teilweise muss man bis zu 1 Jahr warten und bekommt keine Eingangsbestätigung für den Antrag. <u>Häufige Nachfragen</u> beschleunigen die Bearbeitung <u>nicht</u>.

Es kommt aber vor, dass Anträge nicht bearbeitet werden, weil Antragsteller die Voraussetzungen (noch) nicht erfüllen oder die Unterlagen nicht vollständig, nicht mehr lange genug gültig sind usw. Über so ein Problem wird man nicht immer informiert. Deshalb sollte man nach längerer Wartezeit schriftlich fragen, ob der Antrag vollständig und richtig eingegangen ist oder man etwas ergänzen/neu einreichen muss.

Ist die Entscheidung positiv, erhält man einen Termin zur Besprechung, zum Vorlegen von Originaldokumenten und dem Unterschreiben der Verpflichtungserklärung, zu dem auch Verpflichtungsgeber*innen, die nicht die Gastgeber sind, persönlich kommen. Sollte eine ABH verlangen, dass Verpflichtungsgeber*innen die Erklärung bei der ABH an ihrem eigenen Wohnort unterschreiben sollen, führt das zu weiteren langen Wartezeiten auf Termine und vielleicht Abstimmungsproblemen zwischen den ABH.

Die Verpflichtungserklärung ist ein Spezialdokument, dass direkt in der ABH ausgefüllt und unterschrieben wird. Lassen Sie sich Kopien davon geben.

Klären Sie, ob die ABH alle Unterlagen an die zuständige Deutsche Auslandsvertretung/Botschaft schickt. In der Vergangenheit wurde schon verlangt, dass man sich darum selbst kümmern muss.

Die Auslandsvertretung meldet sich nach dem Erhalt der Unterlagen bei der aufzunehmenden Person und lädt sie zu einem Gespräch ein, um die Originaldokumente und die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums vor Ort prüfen zu können (Einzelfallentscheidung).

Wichtig sind dabei die persönliche Beziehung zwischen Gastgeber und Angehörigem (Verwandter/Grad der Verwandtschaft) und das vollständige Vorliegen der allgemeinen ausländerrechtlichen Voraussetzungen. Nachfragen kann es geben zur Fluchtgeschichte, zu den Gründen für "Not und Bedrängnis", zu den Gründen für fortbestehendes Eigentum in Syrien (Haus, Grundstück, Firma...), zu Reisen zwischen Deutschland und Syrien und vielem mehr. Einige Auslandsvertretungen lassen dazu Fragebögen ausfüllen.

Das erteilte Visum ist für 3 Monate zur Einreise gültig. Eine weitere Voraussetzung der Visumerteilung, die auch der eigenen Absicherung dient, ist der Abschluss einer Reisekrankenversicherung für jeden nachziehenden Verwandten.

Der/die Aufgenommene erhält einen befristeten Aufenthaltstitel und darf arbeiten. Dieser Titel ist spätestens alle zwei Jahre zu verlängern – je nach Einschätzung der Situation in Syrien durch die deutschen Behörden. Die nachgezogenen Angehörigen benötigen für die Verlängerung einen gültigen syrischen Reisepass, falls sie mit diesem Dokument eingereist sind. Der Aufenthaltstitel kann auch verlängert werden, wenn Gastgeber*innen nicht mehr selbst in Thüringen wohnen.

In Härtefällen sowie mit den üblichen Voraussetzungen (Sprache, Integration, Arbeit, Aufenthaltsdauer insgesamt usw.) können nach dem Ende der Verpflichtungserklärung dauerhafte Aufenthaltstitel beantragt werden.

Antrag abgelehnt?

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Vorabzustimmung der ABH zu den Visa-Anträgen für den Familiennachzug. Nach Ablehnung eines Antrags kann man z. B. versuchen, Informationen nachzureichen, um die Gründe für den Antrag besser zu erklären. Durch die Landesaufnahmeanordnung ist es nicht verboten, den Antrag bei einer anderen ABH noch einmal zu stellen, falls man z. B. wegen einer neuen Arbeit in Thüringen umgezogen ist.

Lehnt die Deutsche Auslandsvertretung Visa-Anträge ab, ist es dagegen möglich und sinnvoll, sich schnell von einem Anwalt beraten zu lassen. So weiß man, ob eine Beschwerde (Remonstration) gegen die Ablehnung bei der Deutschen Auslandsvertretung oder eine Klage beim Verwaltungsgericht in Berlin Erfolg haben könnten. Beschwerde oder Klage müssen innerhalb von 4 Wochen nach der Ablehnung eingereicht werden.

Kosten und mögliche finanzielle Förderungen bei 5 Jahren Verpflichtungserklärung?

Die realen monatlichen Kosten für das Leben der Angehörigen in Deutschland können höher sein, als die abgegebene Bürgschaft. Man sollte einen privaten Finanzierungsplan über 5 Jahre haben. Alles ist selbst zu zahlen, z. B. alle Kosten für Visum und Einreise, Fahrkarten, Gebühren bei Behörden, <u>Haftpflichtversicherung</u>, Hausratversicherung, Rundfunkgebühren, spezielle Sprachkurse, Mehrbedarf im Krankheits- und Pflegefall, Nachzahlungen für Betriebskosten, Kinderbetreuung, Schulessen, Schulmaterial, Klassenfahrten etc.

Die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung werden <u>nur</u> im Sinne der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz vom Land Thüringen getragen. Allein das Sozialamt am Wohnort der Nachgezogenen nimmt die Anträge für diese speziellen Gesundheitskarten entgegen (nach der Anmeldung beim Bürgerservice und bei der ABH). Die Leistungen sind aber im Vergleich zur "normalen" Gesundheitskarte eingeschränkt. Weil man diese Sozialleistung "Gesundheitskarte" bekommt, muss man in dem Bereich des Sozialamtes leben, bei dem man die Karte beantragt hat.

Die Gültigkeitsdauer der Karten kann sehr kurz sein (3 - 15 Monate). Besonderer Bedarf bei Schwangerschaft, Behinderung usw. muss beim Sozialamt beantragt werden, doch die Bewilligung ist nicht sicher.

Kostenfrei können nachgezogene Angehörige an den Start Deutsch Sprachkursen teilnehmen, die vom Land Thüringen finanziert werden. Die Kurse werden meistens von den lokalen Volkshochschulen angeboten (bis B1-Niveau). Bei guten Aussichten auf die Integration in den Arbeitsmarkt stellt die Bundesagentur für Arbeit Berechtigungsscheine für B2-Kurse und C1-Allgemein-Kurse aus (rechtzeitige Meldung als "arbeitsuchend" erforderlich). Um zu studieren, wird C1-Hochschule benötigt. Für entsprechende Hochschulvorbereitungskurse kann man sich auf Stipendien bewerben.

Wer mit Verpflichtungserklärung nach Thüringen gekommen ist und sozialversicherungspflichtig arbeitet (nicht Minijob), kann sofort mit Arbeitsaufnahme Kindergeld (Familienkasse) sowie Familienversicherung (Krankenkasse) beantragen – auch für Ehepartner*innen/Kinder, die ebenfalls mit Verpflichtungserklärung gekommen sind.

Wenn jemand *nicht* arbeitet, mit Verpflichtungserklärung (und seinen/ihren Kindern) eingereist ist oder wenn Kinder mit Verpflichtungserklärung nachgezogen sind, kann Kindergeld beantragt werden, sobald die Personen mit Verpflichtungserklärung *seit 15 Monaten* in Thüringen sind.

Elterngeld kann die Person, die sozialversicherungspflichtig arbeitet, beantragen. Wer *nicht* arbeitet und mit Verpflichtungserklärung eingereist ist, kann Elterngeld *nach 15 Monaten* in Thüringen beantragen.

Die Verpflichtungserklärung für die Eltern gilt nicht für Kinder, die in Deutschland geboren wurden.

Nach § 8 Abs. (2) Satz 1 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG), ist die Beantragung von BAföG für Personen möglich, die mit Verpflichtungserklärung eingereist sind. Verpflichtungsgeber*innen müssen BAföG *nicht* zurückzahlen.

Spezielle kostenfreie Bildungsangebote und Beratung für Frauen, die kein Geld vom Jobcenter oder der Arbeitsagentur bekommen, findet man bei der Akademie für interkulturelle Bildung und Soziales in Erfurt (https://akademie-interkulturelle-bildung.de/alina-2). Die Förderung soll den Weg in Arbeit erleichtern. Es gibt ein interessantes Online-Angebot für Sprachkurse.

Wir wünschen allen, die durch die Thüringer Landesaufnahmeanordnung Familiennachzug beantragen können, sowie ihren Unterstützer*innen viel Erfolg!

Falls Sie dazu beitragen möchten, dass die Thüringer Flüchtlingspaten Syrien weiterhin beraten und begleiten können, freuen wir uns über Ihre Mitgliedschaft, Mitarbeit, Unterstützungsangebote.

FÜR DIE HAUPTAMTLICHE BASIS UNSERER VEREINSTÄTIGKEIT BENÖTIGEN WIR DRINGEND SPENDEN:

Flessabank Schweinfurt, IBAN: DE15793301110002340542, BIC: FLESDEMMXXX, Verwendungszweck: Beratung

Den Text der Landesaufnahmeanordnung Thüringen und weitere Informationen des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) sowie des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) dazu finden Sie im Internet auf der Seite des Flüchtlingsrats Thüringen

https://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/familiennachzug-syrien-aufnahmeprogramm

Für die Verpflichtungserklärung gibt es ein Merkblatt, das auch die ABH berücksichtigen, vom Bundesministerium des Inneren "Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung" Januar 2024 https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/1057.pdf?print=yes&MANDANTID=18&FORMUID=AUFENTHG-027-DE-FL

Detailinformationen findet man auch in der **Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz** Oktober 2009 (nach "Verpflichtung", "Verpflichtungserklärung" etc. im PDF-Dokument suchen)

https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf

Pfändungstabelle 01. Juli 2023 bis 30.06.2024 zur Orientierung für die Berechnung des Netto-Einkommens für die Bürgschaft von Verpflichtungsgeber*innen

https://www.gesetze-im-internet.de/pf_ndfreigrbek_2024/Pf%C3%A4ndungsfreigrenzenbekanntmachung_2024.pdf Notwendiger Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch XII (Paragraf 27 und nachfolgende)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__27a.html

Möchten Sie vielleicht Verpflichtungsgeber*in werden?

Wir beraten Sie gerne und so kurzfristig wie möglich. Schreiben Sie einfach an: mail@thueringer-fluechtlingspaten.de

oder unsere Postfachadresse: Thüringer Flüchtlingspaten Syrien e. V., Postfach10 01 43, 07701 Jena

Patenschaften erleichtern die Übernahme einer Verpflichtung durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung. Wir suchen Paten, die durch regelmäßige Spenden ab 5 € monatlich dabei helfen, die Unterhaltskosten auf viele Schultern zu verteilen: Flessabank Schweinfurt, IBAN: DE15793301110002340542, BIC: FLESDEMMXXX, Verwendungszweck: Patenschaft.